

1969	Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1969	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 69	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-14-1	13
7. 1. 69	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung Bundesgesetzbl. III 901-6-1	14
7. 1. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung	15
7. 1. 69	Verordnung über die Maßstäbe für die Ermittlung der optimalen Unternehmensgrößen im Steinkohlenbergbau	16
8. 1. 69	Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt	17
8. 1. 69	Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt	19
2. 1. 69	Allgemeine Anordnung über die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes auf dem Gebiete des Reisekostenrechts	22
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	23
	Verkündungen im Bundesanzeiger	24

### Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 3. Januar 1969

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1391), wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 36 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom

8. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird die Angabe „8,25 DM je hl“ ersetzt durch „4 DM je hl“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Grund

**Verordnung  
zur Änderung der Postscheckordnung**

**Vom 7. Januar 1969**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

Die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 519), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 11. Juni 1954), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. I erhält folgende Fassung:

„I Die Schecks können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Für die Auszahlung durch Zahlungsanweisung wird eine Gebühr erhoben.“

2. In § 6 Abs. I, Abs. III Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. V Satz 1 und 3, in § 9 Abs. IV Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 4 sowie Abs. V und in § 10 Abs. III wird das Wort „Schecke“ bzw. „Schecken“ durch „Schecks“ ersetzt. In § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 4, Abs. XI Unterabs. 1 Satz 3 und Abs. XII Satz 6 wird das Wort „Sammelschecke“ durch „Sammelschecks“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1969

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Dollinger

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Postscheckgebührenordnung  
Vom 7. Januar 1969**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Postscheckgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 466), erstmals geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 176), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1, Übersicht der Postscheckgebühren (Inlandsverkehr), erhält die lfd. Nr. 8 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
<b>8</b>	Schecks		
	für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung bis 10 DM	—	60
	über 10 DM eine feste Ge- bühr von	—	60
	und außerdem für je 10 DM des Scheckbetrags	—	<b>1</b>

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1969

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Dollinger

**Verordnung  
über die Maßstäbe für die Ermittlung der optimalen Unternehmensgrößen  
im Steinkohlenbergbau**

Vom 7. Januar 1969

Auf Grund des § 20 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

**Optimale Unternehmensgröße,  
Steinkohlenbergbaubereich**

(1) Für die Ermittlung der nach dem 1. Januar 1969 maßgebenden optimalen Unternehmensgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Gesetzes gelten die in den §§ 2 bis 5 festgesetzten Maßstäbe für den Steinkohlenbergbaubereich eines Unternehmens.

(2) Zum Steinkohlenbergbaubereich eines Unternehmens gehören die dem Gewinnungsrecht des Unternehmens unterliegenden abbauwürdigen Lagerstätten und alle von dem Unternehmen in eigener Verantwortung geführten, dem Steinkohlenbergbau dienenden Betriebe, insbesondere die Steinkohle fördernden Bergwerke (Grubenbetriebe unter- und übertage), die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Kokereien, Kohlenwertstoffbetriebe, Brikettfabriken und Energiebetriebe einschließlich der hierfür erforderlichen technischen und kaufmännischen Verwaltung.

§ 2

**Abbauplanung, Rationalisierung**

Das Unternehmen muß gewährleisten, daß es

1. die Lagerstätte nach den vorgegebenen natürlichen Verhältnissen innerhalb eines Steinkohlenbergbaugebietes und nach bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Erfordernissen abbauen kann, um insbesondere einen geeigneten Zugschnitt der Baufelder für die einzelnen Steinkohlenbergwerke sicherzustellen;
2. alle Möglichkeiten der inner- und überbetrieblichen Rationalisierung der Betriebe in einem Steinkohlenbergbaugebiet, insbesondere für regional zusammenhängende Gruppen von Steinkohlenbergwerken nutzen kann.

§ 3

**Investitionsplanung**

Für Investitionen, die nach ihrer Art und ihrem Umfang für die Wirtschaftlichkeit des Steinkohlenbergbaus in einem Steinkohlenbergbaugebiet von Bedeutung sind, muß das Unternehmen gewährleisten, daß es diese für das Steinkohlenbergbaugebiet einheitlich zu planenden Investitionen in seinem Steinkohlenbergbaubereich in dem vorgesehenen Umfang vornehmen kann.

§ 4

**Konzentration und Anpassung**

(1) Das Unternehmen muß gewährleisten, daß die Konzentrations- und Anpassungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in § 1 des Gesetzes genannten Ziele erforderlich sind, nicht allein nach den Verhältnissen des Unternehmens, sondern ebensosehr nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen im Rahmen des gesamten Steinkohlenbergbaus in diesem Steinkohlenbergbaugebiet unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und regionalwirtschaftlichen Belange vorgenommen werden; insbesondere muß sichergestellt sein, daß Produktion und Absatz für ein Steinkohlenbergbaugebiet im Rahmen einer einheitlichen Unternehmensplanung auf die jeweiligen Marktverhältnisse abgestimmt und die Produktionskapazitäten der Betriebe mit der nachhaltig stärksten Ertragskraft bestmöglich ausgenutzt werden.

(2) Die aus der Konzentration und Anpassung entstehenden Folgekosten für die weiterbetriebenen Steinkohlenbergwerke eines Steinkohlenbergbaugebietes müssen auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt bleiben.

§ 5

**Belegschaftswesen**

Das Unternehmen muß die Durchführung einer einheitlichen Planung des Belegschaftswesens für die im Steinkohlenbergbau eines Steinkohlenbergbaugebietes Beschäftigten gewährleisten, insbesondere sicherstellen, daß bei Konzentrations- und Anpassungsmaßnahmen

1. notwendige Verlegungen von Arbeitnehmern mit der geringstmöglichen Belastung für die Betroffenen vorgenommen,
2. Entlassungen möglichst vermieden und
3. unvermeidbare Entlassungen nur im Rahmen einer innerhalb des Steinkohlenbergbaugebietes ausgleichenden Belegschaftsplanung durchgeführt werden.

§ 6

**Anwendung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 43 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

## Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1466), wird verordnet:

### § 1

Prämien werden nur an Schifffahrttreibende für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, für die der Nachweis geführt wird, daß sie entweder

1. in der Zeit vom 2. Januar 1967 bis 1. Januar 1968 überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes verwendet worden sind, oder
2. am 1. Januar 1967 in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr eingetragen waren und

daß außerdem am Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1466) die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister

bei Güterschiffen — ausgenommen Tankschiffe — mindestens 20 Jahre,

bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre zurückliegt.

### § 2

(1) Die Höhe der Prämie ergibt sich je nach Tragfähigkeit des Güterschiffes aus nachstehender Tabelle:

Tragfähigkeit in Tonnen	Deutsche Mark je Tonne
Stufe 1 bis 150	74,70
Stufe 2 über 150 bis 200	64,00
Stufe 3 über 200 bis 350	53,30
Stufe 4 über 350 bis 500	48,00
Stufe 5 über 500 bis 750	42,70
Stufe 6 über 750	37,30

Für Tankschiffe erhöhen sich die Sätze um 40 vom Hundert. Für Motorgüterschiffe einschließlich Motortankschiffe werden zusätzlich 33,30 Deutsche Mark je PS gewährt. Liegt die sich danach für das Abwracken eines Güterschiffes ergebende Prämie unter dem Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe, so erhöht sich die Prämie auf diesen Höchstbetrag.

(2) Die Prämie für Schlepper beträgt einheitlich 83,30 Deutsche Mark je PS.

(3) Für die Tragfähigkeit, bei Schiffen mit eigener Triebkraft für die Maschinenleistung, sind die Eintragungen im Binnenschiffsregister maßgeblich.

### § 3

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Prämie ist bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Schiffsregisterauszug nach dem letzten Stand der Eintragungen vor der Löschung;
2. eine Abwrackbescheinigung des Abwrackunternehmens;
3. die Lösungsbescheinigung des Schiffsregistergerichts sowie
4. im Falle des § 1 Nr. 1 prüffähige Aufzeichnungen über die tatsächliche Verwendung des Schiffes in der Zeit vom 2. Januar 1967 bis 1. Januar 1968.

### § 4

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg entscheidet über den Antrag durch Bescheid und zahlt die Prämie nach Maßgabe der im Abwrackfonds vorhandenen Mittel aus.

(2) Auf Antrag kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg, wenn das Schiff noch nicht abgewrackt ist, über das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen vorab entscheiden und eine Berechnung über die nach § 2 zu erwartende Prämie beifügen (Vorbescheid). Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, gegebenenfalls auch die in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Vorbescheid und Bescheid sind zurückzunehmen, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen. Im Falle der Rücknahme sind bereits gezahlte Prämien zurückzuzahlen; der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung ab mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deut-

schen Bundesbank, mindestens mit 6 vom Hundert und höchstens mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

## § 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-

setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Verordnung  
über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen  
und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 31 a Abs. 1 Satz 3, des § 31 c Abs. 2, des § 31 d Abs. 2 und des § 32 a Abs. 4 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1466), wird, hinsichtlich der §§ 2, 7 und 9 nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt, verordnet:

§ 1

Die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 31 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr obliegenden Überwachungsaufgaben werden, soweit es sich um die Überprüfung der nach § 31 c Abs. 1 des Gesetzes zu machenden Angaben handelt, der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg für die Bezirke aller übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesen.

Im übrigen werden die Überwachungsaufgaben zugewiesen:

der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz, Stuttgart, Würzburg und Freiburg,

der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover,

der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich,

der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel.

§ 2

(1) Zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Überwachungsaufgaben und zur Berechnung der Beiträge nach § 31 d des Gesetzes sind von den Verpflichteten folgende Angaben zu machen:

1. Vom Frachtführer

- a) Name, Anschrift, die ihm von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg nach der ersten Meldung zugeteilte Kennnummer sowie die laufende Nummer der Meldung;
- b) Datum der Rechnung, Beendigung des Ladens;
- c) Name und Anschrift desjenigen, der das Entgelt für die Verkehrsleistung schuldet (Frachtzahler);
- d) Bezeichnung der erbrachten Verkehrsleistung:
  - aa) Art und Name des Schiffes,
  - bb) Ladehafen und Löschhafen,

cc) Art der beförderten Güter und Güternummer nach dem Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt (FTB),

dd) beförderte Menge,

ee) gewählte Lade- und Löschzeit nach dem FTB;

e) Gesamtrechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) in Deutscher Mark; die dabei berücksichtigten Frachtzu- und -abschläge sowie öffentlich-rechtlichen Abgaben sind gesondert auszuweisen;

f) Grundfracht in Deutscher Mark je Tonne, Nummer des FTB;

wenn mehrere an der Durchführung der Verkehrsleistung beteiligt sind, auch Name und Anschrift der Beteiligten, mindestens des zunächst Beteiligten, sowie Höhe der Endabrechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) mit diesen.

2. Vom Schiffsvermieter

a) Name, Anschrift, die ihm von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg nach der ersten Meldung zugeteilte Kennnummer sowie die laufende Nummer der Meldung;

b) Name und Anschrift des Mieters;

c) Dauer des Mietvertrages;

d) Name des vermieteten Schiffes und dessen Tragfähigkeit;

e) Gesamtrechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) in Deutscher Mark;

f) Höhe des festgesetzten Tagesmietsatzes nach dem FTB.

Ist der Verpflichtete weder Frachtführer noch Schiffsvermieter, hat er für seine Leistungen entsprechende Angaben zu machen.

Soweit für Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr Entgelte noch nicht festgesetzt sind, entfallen die Angaben nach Nummer 1 Buchstaben c und f sowie in Buchstabe d die Angaben der Güternummer und der gewählten Lade- und Löschzeit nach dem FTB und in Buchstabe e die Angaben über Frachtzu- und -abschläge.

(2) Nachträgliche Veränderungen der den Angaben zugrunde liegenden Tatsachen sind ebenfalls zu melden.

§ 3

(1) Für die Angaben ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden, falls die Angaben in der nach dem Form-

blatt vorgesehener Reihenfolge nicht aus einem im Betrieb des Verpflichteten verwendeten Geschäftspapier ersichtlich sind.

(2) Das Formblatt oder das Geschäftspapier ist in zweifacher Ausfertigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg vorzulegen. Es muß die Erklärung enthalten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht sind, und muß von einem zur Vorlage der Angaben Ermächtigten verantwortlich unterzeichnet sein.

(3) Soweit die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für eine Mehrzahl nach Ladehafen und Löschhafen und nach der Art des beförderten Gutes gleichartiger Verkehrsleistungen zusammengefaßt werden können, ist eine Sammelmeldung zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

(1) Die Angaben sind spätestens 20 Tage nach der Löschung der Ladung, im übrigen spätestens 20 Tage nach Abschluß des Vertrages über die Verkehrsleistung zu liefern.

(2) Sammelmeldungen sind spätestens 20 Tage nach der Löschung der letzten Ladung, mindestens jedoch alle drei Monate nach Abschluß des Frachtvertrages, abzugeben.

#### § 5

Zur Berechnung der Beiträge zum Abwrackfonds sind von den Verpflichteten folgende Angaben zu machen:

##### 1. Vom Frachtführer

- a) Name und Anschrift;
- b) Bezeichnung der erbrachten Verkehrsleistung:
  - aa) Art und Name des Schiffes,
  - bb) Ladehafen und Löschhafen,
  - cc) Art der beförderten Güter,
  - dd) Beendigung des Ladens;
- c) Gesamtbetrag des festgesetzten oder vereinbarten Entgelts (ohne Umsatzsteuer) in Deutscher Mark; die dabei berücksichtigten öffentlich-rechtlichen Abgaben sind gesondert auszuweisen;

wenn mehrere an der Durchführung der Verkehrsleistung beteiligt sind, auch Name und Anschrift der Beteiligten, mindestens des zunächst Beteiligten, sowie Höhe der Endabrechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) mit diesen.

##### 2. Vom Schiffsvermieter

- a) Name und Anschrift;
- b) Name und Anschrift des Mieters;
- c) Dauer des Mietvertrages;
- d) Name des vermieteten Schiffes und dessen Tragfähigkeit;
- e) Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) in Deutscher Mark.

Ist der Verpflichtete weder Frachtführer noch Schiffsvermieter, hat er für seine Leistungen entsprechende Angaben zu machen. Soweit Angaben nach § 2 Abs. 1 bereits gemacht worden sind, hat es damit sein Bewenden.

#### § 6

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 gelten § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 entsprechend.

#### § 7

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Rechnungsjahr 1969 0,2 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

#### § 8

Die Höhe der Beiträge nach § 32 a Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt 2 vom Hundert.

#### § 9

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg setzt die Beiträge nach den §§ 31 d und 32 a Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auf Grund der ihr nach den §§ 2 und 5 gemachten Angaben durch einen Bescheid an die Verpflichteten fest. Falls sich nachträglich herausstellt, daß von einer anderen Bemessungsgrundlage auszugehen ist, setzt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg unter Aufhebung dieses Bescheids die Beiträge neu fest.

#### § 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

#### § 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock



**Erklärung  
über eine Verkehrsleistung in der Binnenschifffahrt**

**1. Beteiligte an der Verkehrsleistung:**

- a) Frachtführer: Kenn-Nummer: .....  
 Name: ..... Lfd. Nr. der Erklärung: .....  
 Anschrift: ..... Rechnungsdatum: .....
- b) \*) Frachtzahler:  
 Name: .....  
 Anschrift: .....

**2. Gegenstand der Verkehrsleistung:**

- a) Art und Name des Schiffes: .....  
 b) Beförderte Gütermenge: .....  
 c) Güterart: ..... Güternummer lt. FTB\*): .....  
 d) Ladehafen: ..... Beendigung des Ladens: .....  
 e) Löschhafen: .....  
 f) \*) Nach FTB gewählte Ladezeit: ..... Löschzeit: .....

**3. Entgelte:**

- a) Gesamtrechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) DM .....  
 abzüglich öffentlich-rechtliche Abgaben DM .....  
 Bemessungsgrundlage: DM .....
- b) \*) Grundfracht in DM je Tonne: ..... Nr. des FTB:.....  
 c) \*) Im Gesamtrechnungsbetrag enthaltene  
 Frachtzuschläge DM .....  
 Frachtabschläge DM .....

**4. An der Durchführung der Verkehrsleistung beteiligt:**

- Name: .....  
 Anschrift: .....

5. \*) Höhe des Endabrechnungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) mit dem  
 nach Nr. 4 Beteiligten für dessen Verkehrsleistung DM .....

Ich/Wir erkläre(n), die Angaben zu 1. bis 5. nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

.....  
(Unterschrift)

\*) Angaben können entfallen, solange für diese Verkehrsleistung noch keine Entgelte festgesetzt sind.

**Allgemeine Anordnung  
über die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes  
auf dem Gebiete des Reisekostenrechts**

**Vom 2. Januar 1969**

I

Auf Grund der §§ 172 und 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1754), beide zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), übertrage ich dem Bundesversicherungsamt die Entscheidung über Widersprüche gegen von ihm erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Reisekostenrechts und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen wegen dieser Verwaltungsakte.

II

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 1, ausgegeben am 9. Januar 1969</b>		
28. 12. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege .....	1
<b>Nr. 2, ausgegeben am 10. Januar 1969</b>		
6. 1. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern .....	17
6. 12. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei .....	53
20. 12. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	54
2. 1. 69	Bekanntmachung des Protokolls vom 30. Juni 1967 über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	55

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
		Nr.	vom	
19. 12. 68	Verordnung Nr. 28/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	2	4. 1. 69	31. 12. 68
23. 12. 68	Verordnung Nr. 29/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	2	4. 1. 69	31. 12. 68
30. 12. 68	Verordnung Nr. 30/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	2	4. 1. 69	31. 12. 68
13. 12. 68	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Aufhebung der Reede von Cuxhaven	6	10. 1. 69	15. 1. 69

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**